

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 86.

Dinstag den 19. Juli

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1103.

Nr. 15885.

V e r l a u t b a r u n g
über ausschließende Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 27. v. M., Zahl 19133, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 folgende Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem Matthäus Fletcher, Ingenieur und Maschinist, wohnhaft in Wien, Rosau Nr. 127, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung der bereits unter dem 3. Säner und 29. März 1842 privileg. freisförmigen Dampfmaschine, wodurch die Reibung vermieden, und die Maschine einfacher, leichter und dauerhafter konstruirt werde. — 2) Dem Joseph Moser, bürgerl. Wagnemeister, wohnhaft in Wien, Schottenfeld Nr. 293, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Verfertigung von Wägen, „Universal-Kaleschen“ genannt, welche von den darin sitzenden Personen, denen sie auch mehr Raum und Bequemlichkeit, als gewöhnliche Wägen bieten, ohne auszustiegen, oder etwas von dem Gepäcke abzuladen, binnen drei Minuten gedeckt werden können, sich zu allen Jahreszeiten verwenden lassen, an Kraft der Zugthiere erspare, und sich als Pracht-, besonders aber als Reisewägen empfehlen. — 3) Dem Heinrich Dingler, Mechaniker, wohnhaft in Wien, Wieden Nr. 120, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung einer neuen Art Bierkühle, (Kühlschiffe von Eisen), zur Abkühlung der Bierwürze. — 4) Dem Alexius Sztrokay, Oberlieutenant des k. k. Husaren-Regiments Nr. 5, König von Sardinien, und dem Joseph Groß, Civil-Gerichts-Beamten, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 212, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines Heiz- und Kochofens, der durch eine einzige Flamme geheizt, ein großes

Zimmer in dreißig Minuten vollkommen erwärme, das Einheizen, Holzspalten und Kehren der Schornsteine erspare, keinen Rauch erzeuge, und übrigens nicht feuergefährlich sey. — 5) Dem Carl Grüner und dem Friedrich Kreitner, Grundeigenthümer und Holzhändler, wohnhaft in Wien, Wieden Nr. 405, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Maschine zur Verkleinerung des Brennholzes, wodurch ein Mann im Stande sey, täglich vier Klafter Brennholz in drei Theile zu schneiden. — 6) Dem Franz Bonnet, k. k. ausschließend privil. Hut-Fabrikanten, wohnhaft in Mailand, Nr. 132, derzeit zu Wien, Stadt Nr. 684, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, die erhabene und harige Seite gewebter Stoffe, als z. B. Felberstoffe, nach einer vorläufigen besondern Herrichtung mit einer Scher-Maschine (Tondeuse) beliebig mehr oder weniger schnell und gleichförmig abzuschneiden. — 7) Dem Johann Falta, befugten Dofenerzeuger, und dem Friedrich Heinemann, wohnhaft in Wien, Schottenfeld Nr. 111 und 408, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, gepresste Klauenknöpfe mit einem melirt-kristallähnlichen Ueberzuge zu verfertigen, welche durch ihren glatten Schliff die Knopflöcher nicht zerreißen. — 8) Dem Ludwig Moretti, Mechaniker, wohnhaft in Mailand Nr. 1230, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer hölzernen Presse zum Drucken der Etiquetten für Hutmacher. — Vom kais. kön. illyrischen Gubernium Laibach am 30. Juni 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Joh. Nep. Freiherr v. Spiegelfeld,
k. k. Gubernialrath.

3. 1080. (3)

Nr. 16288.

wird am 20. d. M. Juli l. J. um 10 Uhr Vormittags bei dem k. k. Gubernium hier eine Minuendo-Versteigerung, verbunden mit einer Offerten-Verhandlung, Statt finden, und deshalb Nachstehendes bekannt gemacht:

V e r l a u t b a r u n g
Zur Sicherstellung des Brennholzbedarfes für das Gubernium, dann einige andere Behörden, Aemter und öffentliche Anstalten in Laibach für den kommenden Winter 18⁴²/₄₃

1) Der Bedarf besteht:

	Bedarf	
	hartes	weiches
	Brennholz	
	Klafter	
1. k. k. Länder-Präsidium	43	—
2. „ Gubernium, Zahlamt und Tarant	206	2
3. „ Kammer-Procuratur	32	—
4. „ Stadt- und Landrecht	105	2
5. „ Staatsbuchhaltung	80	—
6. Ständisch-Verordneten-Stelle	38	—
7. k. k. Lyceum	102	1
8. Medicinisch-chirurgische Anstalt sammt Klinik und Civil-Spital	260	—
9. Irrenhaus	60	—
10. Gebärhaus	60	—
11. Siechenhaus	30	—
12. k. k. Inquisitionshaus	149	—
13. „ Strafhaus	270	—
14. „ Katastral-Schätzungs-Inspectorat }	20	—
15. „ Vermessungs-Kanzlei }		
Zusammen	1455	5

— 2) Die Holzlieferung wird branthenweise, nämlich für jede Behörde, für jedes Amt, oder jede öffentliche Anstalt, so wie auch für mehrere Aemter, welche sich in einem und demselben Gebäude befinden, Platz greifen, nicht minder werden Anbote zur Lieferung des oben ausgewiesenen gesammten Brennholzbedarfes angenommen, und bei sonst annehmbar befundenen Verhältnissen vorzugsweise berücksichtigt werden. — 3) Das zu liefernde Holz muß trocken, von durchaus guter Qualität seyn, klafterweise aufgeschichtet übergeben werden, und eine Scheitelrlänge von 22 bis 24 Zoll haben. — 4) Das Holz muß jeder Branche zugeliefert, am Ueberrahmsorte abgeladen und auf Kosten des Lieferanten klafterweise, jede Klafter mit einem Kreuzstoße versehen, genau aufgeschichtet werden, ohne daß der Lieferant für Fuhrlohn, Mauth, oder Maferei, noch sonstige Auslagen, etwas anzusprechen berechtigt wäre. — 5) Sollte es sich in der Folge ergeben, daß eine oder die andere Branche eine größere oder geringere Quantität Holz, als die im §. 1 angegebene, benötigten würde, so ist es im ersten Falle Pflicht des Liefer-

ranten, den größern Bedarf gleichfalls um den Erstehungspreis beizustellen, im zweiten Falle aber hätte er für den geringern Bedarf keine Entschädigung anzusprechen. — Uebrigens sind die obgenannten Behörden, Aemter und öffentliche Anstalten nur dann verbunden, das erforderliche Brennholz von den Lieferungs-Erstehern abzunehmen, wenn sie die niederöft. Klafter 22 bis 24 zölligen harten Brennholzes für die k. k. Behörden in der Stadt um oder unter 4 fl. 10 kr., für das Strafhaus am Kastellberge um oder unter 4 fl. 50 kr., und das weiche Brennholz aber um oder unter 3 fl. 10 kr. beizustellen sich herbeilassen, widrigens es den Dicasterien frei steht, sich das Brennholz anderswo mittelst Handeinkauf beizuschaffen. — 6) Der Erstherr wird die Lieferung in acht Tagen nach dem abgeschlossenen Contracte zu beginnen, und dergestalt fortzusetzen haben, daß bis Ende August d. J. wenigstens ein Dritttheil des im §. 1 angeführten Bedarfes abgeliefert seyn wird, die weiteren Lieferungen sind aber in der Art zu bewerkstelligen, daß keine Behörde einem Mangel am benötigten Brenn-

Holze ausgefekt bleibt, und es ist diese Verpflichtung um so gewisser zu erfüllen, als im Widrigen das Aetat, im Falle einer Verspätung des Lieferanten, oder wenn nicht qualitätsmäßiges Holz geliefert werden sollte, berechtigt ist, den Holzbedarf auf Kosten des Lieferanten, um welsch' immer einen Preis anzukaufen, und den ausgelegten, den Erstehungspreis übersteigenden Mehrbetrag von der Caution oder dem sonstigen Vermögen des Erstehers hereinzubringen. — Zu diesem Ende wird 7) der Ersther beim Abschlusse des Lieferungs-Contractes seine eingegangene Verbindlichkeit sicher zu stellen haben, und zwar durch Verpfändung seiner eigenthümlichen Realität oder durch Namhaftmachung eines annehmbaren Bürgen, oder durch Hinterlegung eines dem zehnten Theile der Erstehungs Summe gleichkommenden Betrages, oder endlich durch sogleiche Ablieferung einer angemessenen Qualität Holzes und Einlassung des dafür entfallenden Vergütungsbetrages bis zur gänzlichen Contracts-Erfüllung. — 8) Für jedes, an eines der obgenannten Aemter oder Anstalten gehörig beige stellte Brennholz-Quantum wird dem Lieferanten, gegen Beibringung der legalen Uebernahms-Recepissen, die sogleiche bare Bezahlung, auch ohne vorhergegangene buchhalterische Liquidirung, aus den betreffenden Cassen und Fonds zugesichert. — Jeder Lieferungsunternehmer ist 9) verbunden, vor der Licitation ein Vadium von 50 fl. C. M. zu erlegen, welches ihm in dem Falle, daß die Lieferung von demselben nicht erstanden werden sollte, gleich nach der Licitation wieder zurückgestellt, dem Ersther aber, insoferne derselbe die im §. 7 bedingene Caution nicht anderswie vollständig erlegen sollte, in diese eingerechnet werden wird. — 10) Es werden indessen auch vorläufige schriftliche Lieferungs-Offerte angenommen. Jedes solche Offert muß versiegelt seyn, am Tage vor der Licitation, längstens bis 2 Uhr Nachmittags, bei dem k. k. Subernial-Einreichungs-Protocolle übergeben werden, und mit dem Legscheine des k. k. Landes-Haupt-Torantes über das dort erlegte Vadium pr. 50 fl. C. M. belegt seyn. — Das Offert muß nebst Angabe des Namens und Wohnortes des Dfferenten, und der Erklärung, daß ihm obstehende Lieferungsbedingnisse bekannt sind, die bestimmte Holzquantität, welche, so wie auch die Branche, für welche geliefert werden will, enthalten; auch muß der geforderte Vergütungspreis pr. Klafter genau und mit Worten ausgedrückt werden, und jedes Offert von Außen mit fol-

gender Aufschrift versehen seyn: „Offerte des N. N. wegen Lieferung des Brennholzes für die k. k. Behörden in Laibach für die Winterperiode 18^{42/43}. — Laibach am 8. Juli 1842.“

3, 1101. (2) Nr. 16971.

Concurs = Verlautbarung.

Bei der k. k. Landesbaudirection ist die Stelle eines Baupractikanten mit dem Adjutum jährlicher 300 fl. erledigt. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, werden aufgefordert, bis 7. August l. J. ihre Gesuche bei dieser Landesstelle einzureichen, darin ihr Vaterland und ihren Geburtsort, ihre Religion, ihr Alter und den Grad ihrer allfälligen Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einem Beamten der Landesbaudirection dieser Provinz nachzuweisen, wie auch das Gesuch mit gesetzlichen Zeugnissen über den Besitz jener Eigenschaften, welche für die Aufnahme der Baupractikanten überhaupt mit dem hohen Hofkanzleidecrete vom 14. April 1835, Z. 6055 vorgeschrieben worden sind, über ihr untadelhaftes sittliches Benehmen, und über die Kenntniß der italienischen und deutschen Sprache wie auch einer slavischen Mundart zu belegen. — Von dem k. k. Küstenländ. Gubernium. Triest am 2. Juli 1842.

Johann Paul von Radieucig,
k. k. Subernial-Secretär.

3. 1081. (3) Nr. 25034.

Concurs.

Für die bei dem k. k. m. schl. Provinzial-Zwangsarbeitshaufe zu Brünn in Erledigung gekommene Stelle einer Aufseherinn, womit der Gehalt jährlicher 144 fl. C. M., der Naturalgenuß der freien Wohnung und Beheizung, dann der Bezug von 12 Pfund Unschlittkerzen verbunden ist, wird ein neuerlicher Concurs ausgeschrieben. — Diejenigen, welche um diesen Dienstposten sich bewerben wollen, haben ihre Gesuche, belegt mit dem Taufscheine, der Nachweisung, daß sie unverheirathet oder kinderlose Witwen sind, den Zeugnissen über die deutsche und böhmische Sprache, des Lesens, Schreibens und Rechnens, des Zuschneidens und Nähens von Kleidern und Wäsche, des Märkens, Spinnens, Stickens, Strickens und Waschens, um in diesen weiblichen Arbeiten Unterricht ertheilen zu können, dann dem Sitzenzeugnisse mittelst ihrer vorgefetzten Behörde oder der betreffenden Jurisdiction = Behörde, in deren Amtsbezirke sich dieselben befin-

den, bis 10. August d. J. bei der k. k. mährisch-schlesischen Provinzial-Zwangsarbeitshaus-Verwaltung in Brünn einzubringen. — Vom k. k. m. schl. Landes-Gubernium. Brünn am 24. Juni 1842.

Martin Rudolph Pleben,
k. k. m. schl. Gubernial-Secretär.

Z. 1110. (1) Nr. 2812/17180.

K u n d m a c h u n g.

In der Provinz Oesterreich ob der Enns ist die Stelle eines Wegmeisters mit dem jährlichen Bezuge von 300 fl. C. M. Gehalt, 30 fl. oder 40 fl. Reise- und 6 fl. Schreibpauschale, dann mit dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe pr. 350 fl. C. M., in Erledigung gekommen. — Die Competenten um diese Stelle haben ihre durch die legale Nachweisung ihres Alters, ihrer technischen Ausbildung, ihrer bisherigen Dienstleistung, ihrer Befähigung im Straßenbaufache und ihres sittlichen Verhaltens zu belegenden Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 30. Juli l. J. bei der unterfertigten Baudirection einzubringen, und sich hierin auch auszuweisen, daß sie die vorgeschriebene Dienstes-Cautio pr. 300 fl. in gesetzlicher Weise zu leisten im Stande seyn werden. — Von der k. k. Landes-Baudirection Linz am 25. Juni 1842.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1094. (2) Nr. 5039.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Anna Podkraischeg und Maria Escheleschnig, dann des Anton Bresquar, Vormundes des minderjährigen Jacob und Franz Podkraischeg, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast der Verlassenschaft nach dem todt erklärten Franz Podkraischeg, die Tagfagung auf den 22. August 1842 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 2. Juli 1842.

Z. 1076. (3) Nr. 4950.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des k. k. Fiscalamtes, nom. der Kirche und Armen von Sello, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 17. Mai l. J. zu Sello verstorbenen Localkaplan

Matthäus Erschen, die Tagfagung auf den 22. August l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 2. Juli 1842.

Z. 1087. (3) Nr. 5423.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über das Ansuchen der Maria Staria, gebornen Aufsch, als erklärten Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 5. Juni l. J. verstorbenen Pfarrer von Zirkniz, Jgnaz Aufsch, die Tagfagung auf den 1. August l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 12. Juli 1842.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 1077. (3) Nr. 4711/XVI.

E d i c t.

Von dem Verwaltungsamte der Staatsherrschaft Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge Bewilligung der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung vom 9. April l. J., Z. 2279/XVI, am 21. Juli l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei der Staatsherrschaft Adelsberg die Minuendo-Licitatio über die Beistellung, nämlich Erzeugung, Zufuhr, Zersägung, Spaltung und Aufschlichtung von beiläufig 377 niederösterreich. Klaftern harten Brennholzes aus der herrschaftlichen Waldung Tauernig, für das Militär Jahr 1843, d. i. vom 1. November 1842 bis hin 1843, Statt finden werde, wozu die Unternehmungslustigen mit dem eingeladen werden, daß der Ausrufspreis auf 3 fl. 20 kr. pr. Klaster festgesetzt sey, und die Holz-Einlieferung in der Art zu geschehen haben werde, daß in den Wintermonaten stets ein Vorrath von 30 Klaftern und in den Sommermonaten jener von 22 Klaftern im Schloßhose vorhanden sey. — Die übrigen Bedingnisse stehen täglich während den Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht bereit. — K. k. Verwaltungsamt Adelsberg am 10. Juli 1842.